

# **Haus- und Nutzungsordnung**

## **für die Pfarr- und Gemeindezentren der Pfarrgemeinde Liebfrauen, Hildesheim**

### **1 Geltungsbereich**

Diese Haus- und Nutzungsordnung gilt für die Pfarr- und Gemeindezentren der Pfarrgemeinde Liebfrauen in Hildesheim an den Kirchorten St. Joseph, Liebfrauen und St. Georg - Itzum -.

### **2 Zweckbestimmung**

Die Pfarr- und Gemeindezentren sind Einrichtungen der Pfarrgemeinde Liebfrauen, Hildesheim. Die Verwaltung der Gebäude obliegt dem Kirchenvorstand oder den von ihm beauftragten Personen.

Die Häuser dienen dem Leben der Gemeinde, das heißt:

- sie sind Ort der Begegnung von Pfarrangehörigen
- sie sind Stätte der Bildung und Weiterbildung
- sie dienen der Freizeit und Erholung

Die Räumlichkeiten können, nach Absprache mit dem Kirchenvorstand, für private Veranstaltungen von Gemeindemitgliedern und Veranstaltungen, die einem gemeinnützigen Zweck dienen, genutzt werden.

Für private Erstkommunion-, Firm- und Konfirmationsfeiern ist eine Vermietung nur für ehrenamtlich langjährig engagierte Gemeindemitglieder nach Zustimmung des Kirchenvorstandes möglich.

Für parteipolitische oder kommerzielle Veranstaltungen stehen die Häuser jedoch grundsätzlich nicht zur Verfügung.

### **3 Grundsätzliche Regelungen**

1. Für jede Veranstaltung muss namentlich eine natürliche Person als Veranstalter benannt werden. Veranstalter im Sinne dieser Haus- und Nutzungsordnung sind zum Beispiel der Pfarrer, Mitglieder des Pastoralteams, des Kirchenvorstandes, des Pfarrgemeinderates, Gruppenleiter, Gemeinde-mitglieder, Vertreter anderer christlicher Gruppen oder der Mieter der Räume.
2. Der Veranstalter richtet Anfragen zur Raumnutzung persönlich oder per E-Mail an das Pfarrbüro Liebfrauen, Liebfrauenkirchplatz 1. Dabei sind anzugeben:
  - a) Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
  - b) die Art der Veranstaltung und die Personenzahl
  - c) die benötigten Räume
  - d) Nutzungszeitraum sowie Übergabe- und Abnahmetermin

Der Nutzungszeitraum ist die Zeitspanne, in der die Räume für andere Veranstaltungen **nicht** zur Verfügung stehen, weil sie noch nicht wieder im ursprünglichen Zustand sind. Er beginnt also mit der Vorbereitung der Veranstaltung (z.B. Tische Rücken, schmücken usw.) und endet nach dem Aufräumen und Putzen, wenn die Räume wieder im ursprünglichen Zustand für andere Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

3. An Sonn- und Feiertagen stehen die Pfarr- und Gemeindezentren nur außerhalb der Gottesdienstzeiten für Veranstaltungen zur Verfügung. Während der Karwoche, der Weihnachtswoche (d.h. vom 24.12. bis 30.12.), am Volkstrauertag, sowie am Totensonntag finden keine privaten Feiern statt.
4. Bei mehreren, zeitgleichen Belegungsanfragen haben Veranstaltungen der Pfarrgemeinde Liebfrauen Vorrang vor sonstigen Veranstaltungen. Eine feste Zusage für diese sonstigen Veranstaltungen wird frühestens 6 Monate vor dem Veranstaltungstag erteilt.
5. Die in den Einrichtungen vorhandenen technischen Geräte sind pfleglich zu behandeln, die

Bedienungsanleitungen sind zu beachten. Schäden und Defekte sind umgehend zu melden. Jeder Benutzer haftet für entstandene Schäden. Das Anbringen von Geräten an Decken und Wänden ist nicht gestattet.

6. Im Außenbereich finden nach 22:00 Uhr keine Veranstaltungen statt, gegebenenfalls sind diese nach Innen zu verlegen.
7. Veranstaltungen sollen um 24:00 Uhr beendet sein. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand möglich.
8. Private Veranstaltungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 21 Jahre sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Kirchenvorstand erlaubt. Bei diesen muss ein Elternteil Veranstalter sein. Der Veranstalter muss während der gesamten Dauer anwesend sein. Die hinterlegte Kautionshöhe von 200,00€ wird einbehalten, falls bei einer Kontrolle durch den Kirchenvorstand oder einer von ihm beauftragten Person festgestellt wird, dass der Veranstalter (ein Elternteil) nicht während der gesamten Veranstaltung anwesend ist.
9. Bei Nichtbeachtung dieser Hausordnung kann der Aufenthalt mit sofortiger Wirkung untersagt werden.
10. Im Streitfall entscheidet der Kirchenvorstand.

#### **4 Pflichten des Veranstalters**

Der Veranstalter ist unabhängig von der Art der Veranstaltung (Gemeindeveranstaltung, private Feier usw.) verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Veranstaltung. Zu den Pflichten des Veranstalters gehören:

- Hausordnung, Jugendschutzgesetz und Polizeistunde einhalten.
- Beachtung des institutionellen Schutzkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und hilfsbedürftigen Erwachsenen (veröffentlicht auf der Homepage der Pfarrgemeinde).
- Einhaltung des Rauchverbots in allen Räumen sicherstellen.
- Nach 22:00 Uhr Zimmerlautstärke sowie die vereinbarte Schlusszeit einhalten.
- Alkoholkonsum bei erkennbarem Missbrauch unverzüglich unterbinden.
- Räume zum vereinbarten Termin in ordnungsgemäßem Zustand zurückgeben. Das heißt:
  - Ursprünglichen Einrichtungszustand wieder herstellen.
  - Tische feucht abwischen.
  - Fußboden fegen und wenn nötig nass abwischen.
  - Toiletten hygienisch einwandfrei reinigen.
  - Benutztes Geschirr und Gläser spülen, Arbeitsplatten und benutzte Geräte abwischen.
  - Bioabfall in die grüne Mülltonne im Außenbereich entsorgen. Essensreste dürfen nicht in der Toilette entsorgt werden!
  - Lebensmittelreste mitnehmen, nichts im Kühlschrank zurücklassen.
  - Vor dem Verlassen der Räume alle Fenster schließen, Lichter löschen, die Heizung auf Stufe I herunterregeln und anschließend die Haustür abschließen.
  - Eventuell beschädigte Gegenstände dem Pfarrbüro melden.
- Vor der erstmaligen Benutzung der Kegelbahn eine Einweisung in die Bedienung der Anlage zu erhalten und dafür zu sorgen, dass die Anlage nur in Sportschuhen mit möglichst heller Sohle betreten wird.

Zu den Pflichten von Veranstaltern von **privaten Veranstaltungen, Benefiz Veranstaltungen oder Veranstaltungen zur Bildung und Weiterbildung** gehören zusätzlich folgende Punkte:

- Nutzungsvertrag ausfüllen und durch Unterschrift die ausgehändigte Haus- und Nutzungsordnung anerkennen.
- Den vereinbarten Mietpreis gemäß der aktuellen Gebührenordnung vorab bezahlen und die Kautionshöhe von 100,00€ (bei Jugendveranstaltungen 200,00€) im Pfarrbüro hinterlegen.
- Eventuell im Rahmen der Veranstaltung entstandene Schäden bei der Abnahme melden. Die Kosten für die Behebung der Schäden werden von der Kautionshöhe einbehalten.
- Gegebenenfalls für das Rauchen außerhalb der Häuser feuerfeste Aschenbecher

- bereit- stellen und nach der Veranstaltung die Entsorgung durchführen.
- Rückgabe der Toilettenanlage in gereinigtem und hygienisch einwandfreiem Zustand.
  - Geschirrhandtücher selbst mitbringen und zum Veranstaltungsschluss wieder mitnehmen.
  - Leergut mitgebrachter Getränke wieder mitnehmen.
  - Angefallenen Müll mitnehmen.
  - An Sonn- Und Feiertagen müssen die Zugänge zu den Toiletten und die Toilettenanlagen bis spätestens 09:30h wieder in ordnungsgemäßem Zustand sein.

Wenn es nach 22:00h zu Beschwerden wegen zu hoher Lautstärke kommt oder wenn andere Verstöße gegen die Veranstalterpflichten festgestellt werden, kann der Kirchenvorstand eine spätere Vermietung der Räume an diesen Veranstalter untersagen.

## 5 Haftung

1. Für alle Schäden, die bei einer Veranstaltung entstehen oder Schäden, die durch Nichtbeachtung der Haus- und Nutzungsordnung verursacht werden, haftet der Veranstalter. Die Kontrolle obliegt dem beauftragten des Kirchenvorstands. Dieser erstellt ein Abnahmeprotokoll, das vom Veranstalter gegengezeichnet wird.
2. Für Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Personenschäden wird keine Haftung übernommen

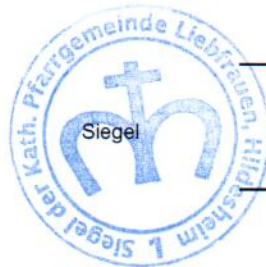
## 6 Schlussbestimmung

Diese Benutzungsordnung wurde am 24.04.2024 vom Kirchenvorstand beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Hildesheim, den 24.04.2024

Ort

Datum



*B. Ose*

Kirchenvorstandsvorsitzender

*[Signature]*  
Kirchenvorstandsmitglied

*D. Pahlbock*

# Gebührenordnung

für die private Nutzung der Pfarr- und  
Gemeindezentrender kath. Pfarrgemeinde  
Liebfrauen, Hildesheim

Veranstaltungsort		Nutzungsdauer		
		bis 4 Std.	bis 8 Std.	bis 12 Std.
St. Joseph	Konferenzzimmer inkl. Teeküche	30,00 €	60,00 €	90,00 €
	Gruppenraum Keller inkl. Teeküche	10,00 €	20,00 €	30,00 €
	Außengelände inkl. Teeküche	12,50 €	25,00 €	37,50 €
	Kirche	15 % der erzielten Einnahmen, mindestens jedoch 150,-€		
	Kegelbahn	10,00 €	pro Stunde	
St. Georg	Oberer Etagenbereich inkl. Küche	30,00 €	60,00 €	90,00 €
	Jugendraum inkl. Küche	15,00 €	30,00 €	45,00 €
	Oberer Etagenbereich und Jugendraum inkl. Küche	45,00 €	90,00 €	135,00 €
	Kirche	15 % der erzielten Einnahmen, mindestens jedoch 100,-€		
Liebfrauen	Halber Saal inkl. Küche	30,00 €	60,00 €	90,00 €
	Ganzer Saal inkl. Küche	55,00 €	110,00 €	165,00 €
	Küche mit Vorraum	15,00 €	30,00 €	45,00 €
	Kirche	15% der erzielten Einnahmen, mindestens jedoch 200,-€		
	Übernachtungsräume inkl. Nutzung von Dusche und Küche	5,00 € 3,00 €	für die erste Nacht pro Person für jede weitere Nacht pro Pers.	

## Anmerkungen

Pro Mietvorgang wird zusätzlich zum Mietpreis noch eine **Verwaltungspauschale von 15,50€** zur Bezahlung des Übergabe- und Abnahmeaufwandes erhoben.

Bei **Nutzung der Kirchen** müssen Heizkosten bei Bedarf zusätzlich gezahlt werden

Bei Vorträgen und Bildungsveranstaltungen, die pädagogische bzw. kirchliche Ziele verfolgen, wird der Mietpreis um 50% reduziert. Die Verwaltungspauschale fällt in voller Höhe an.

Für Bildungsveranstaltungen der katholischen Schulen auf dem Gebiet der Pfarrei wird keine Miete erhoben; der Mietpreis wird in diesem Falle um 100% reduziert.

Die Kindergärten und im Pfarrbüro registrierte Gruppen der Pfarrgemeinde nutzen die Räume ebenfalls kostenfrei.

Für die Kegelbahn gilt: Kinder- und Jugendgruppen der Pfarrgemeinde nutzen die Kegelbahn kostenfrei.

Hildesheim, den 24.04.2024

Ort

Datum



  
Kirchenvorstandsvorsitzender

  
Kirchenvorstandsmitglied

  
Kirchenvorstandsmitglied